terischem Vorgehen das Rechnungsresultat auch wieder ein günstigeres sei und nicht Fr.115,800.-, sondern rund Fr.46,000.- ausmache. Zu dieser Summe kommen noch die in Ziffer 1 der Erwägungen erwähnten, in laufender Rechnung zu deckenden Fr.12,000.-, so daß mit einem Gesamtjahresdefizit von Fr.58,000.- zu rechnen ist, wenn, wie vom Gemeinderat Tablat in Aussicht genommen wird, nur eine Steuer von 4‰ erhoben wird.

Noch bedenklicher stellt sich die finanzielle Lage der Gemeinde Tablat, wenn man den Konto für ausserordentliche Ausgaben (nahezu 4 Millionen) in Betracht zieht, der im Jahre 1915/16 neuerdings um rund Fr.67,000.- gewachsen ist; wie viel hieran durch die verschiedenen Perimeter in späterer Zeit gedeckt werden, kann nicht festgestellt werden.

3. Wie im Entscheide des Regierungsrates vom 25. November 1916 (№2696) auf ein gleichartiges Gesuch des Gemeinderates von Straubenzell ausgeführt wurde, kann der Regierungsrat bei etwas larger Interpretation des Art.72 des Stadtvereinigungsgesetzes und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Tablat und vom Stadtrat St.Gallen vorgebrachten Gründe es dulden, daß der Steuerfuß nicht so angesetzt wird, daß auch das Defizit früherer Jahre gedeckt und an eine Amortisation der festen Schulden etwas geleistet wird. Damit wird dem vom Gemeinderat Tablat vorgebrachten Momente, daß ja die Stadtvereinigung gerade zu dem Zwecke erstrebt und durchgeführt worden sei, um die Lasten der beiden Aussengemeinden auf finanzkräftigere Schultern abzuladen, in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Wenn die Stadtvereinigung nicht beschlossen wäre, müßte von der Gemeinde Tablat auch die Deckung des Defizites der Vorjahre, sowie eine etwelche Schuldentilgung und eine dementsprechende viel bedeutendere Erhöhung des Steuerfußes verlangt werden.

Wenn der Gemeinde Tablat gestattet würde, den Steuerfuß so nieder anzusetzen, daß aus dem Steuerertrag nicht einmal die ganz sicher zu erwartenden Auslagen gedeckt werden, wäre dies eine offenbare Verletzung des Art.72, leg.cit., der dem Regierungsrat die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß in der Übergangszeit die in Betracht kommenden Gemeinden ihre Schulden nicht noch vermehren. Dabei ist noch zu beachten, daß das erwähnte Gesetz im Mai